

Gemeinsam für Sicherheit – Forensische Nachsorge Westfalen-Lippe

„Vorgehen bei krisenhaften Entwicklungen –
Einflussmöglichkeiten der Führungsaufsichtsstelle zur
Reduzierung des Gefahrenmomentes“

Vortrag beim Symposium „Forensische Nachsorge in Westfalen-Lippe“ am 28.11.2005 beim Oberlandesgericht Hamm

Reiner Strank, Sozialamtsrat bei der Führungsaufsichtsstelle des Landgerichts Dortmund

Sicherungs- und Besserungsauftrag

der Führungsaufsichtsstelle als ambulante Maßregel der Sicherung und Besserung

- „Den Rückfall verhindern“
- Forderung der Gesellschaft, Politik nach immer höheren Sicherheitsstandards
- Kontrolle
- Resozialisierung, Behandlung, Hilfe
- Opferschutz
- Vermeidung bzw. Verkürzung stationärer Unterbringung
- Abrücken von der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB
- Instrumentarium der Krisenintervention
- Instrumentarium der ambulanten Nachsorge

Vermeidung bzw. Verkürzung stationärer Unterbringung

Schnittstellen Führungsaufsichtsstellen / Maßregelvollzug

- Entscheidung des Gerichts gem. 67 b II StGB: **6%**
- Aussetzung einer Maßregel gem. 67 d II StGB: **12%**

- Aufhebung einer Maßregel gem. 67 d V StGB: **23%**

Statistischer Basiswert:

2098 Probanden in 10 Landgerichtsbezirken im OLG-Bezirk Hamm in 2004

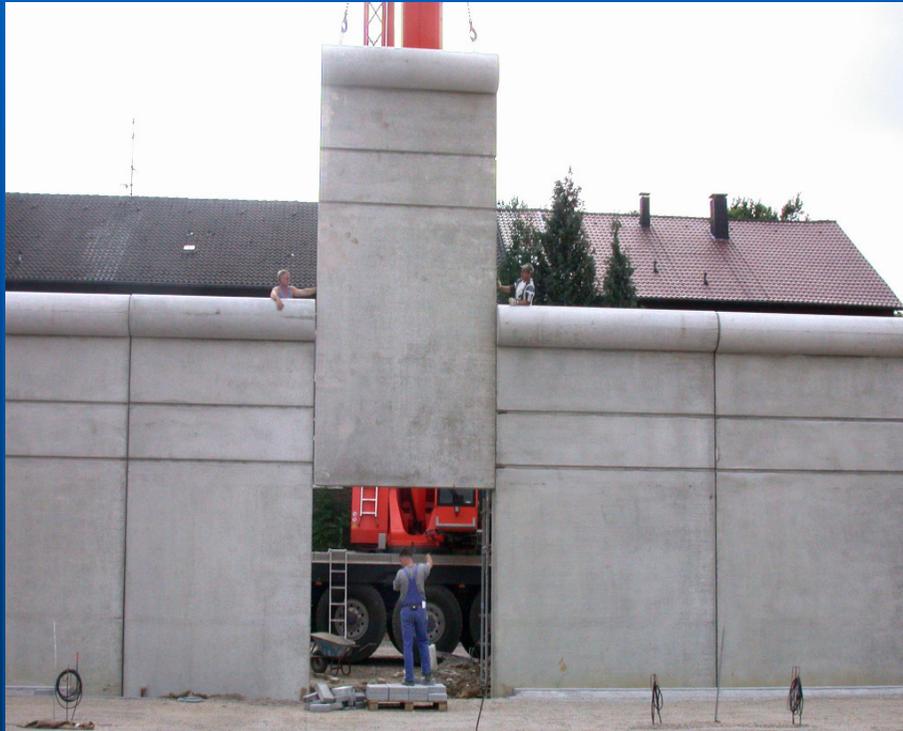
Mauerperspektiven



(Ruhr-Nachrichten Dortmund, Stadtteil Nachrichten Aplerbeck, 05.08.2005)

LWL- Photo Schneiders

Mauerperspektive: Außensicht



- „Die Illusion totaler Sicherheit“



(Ruhr-Nachrichten Dortmund, Stadtteil Nachrichten Aplerbeck, 05.08.2005)
LWL- Photo Schneiders

Mauerperspektiven: Innensicht



- „Die Illusion totaler Freiheit“

(Ruhr-Nachrichten Dortmund, Stadtteil Nachrichten Aplerbeck, 05.08.2005)
LWL- Photo Schneiders

AG Nachsorge des Planungsbeirates der neuen MRV-Klinik Dortmund

- Nachsorgeeinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege
- Landesbeauftragter für den MRV
- Leiterin MRV-Klinik Dortmund
- WKP Dortmund
- Westfälisches Zentrum für Forensische Psychiatrie
Lippstadt- Eickelborn
- Stadt Dortmund Gesundheitsamt / Koordinationsstelle für
psychosoziale Versorgung
- Leiterin des sozialpsychiatrischen Dienstes der Stadt
Dortmund
- Landgericht Dortmund, Richter der StVK
- Führungsaufsichtsstelle

Überwachungs- Maßnahmen der Führungsaufsichtsstelle

- Lang andauernde intensive Gemeinschaftsüberwachung und Nachsorge der Probanden durch Bewährungshelfer und Sozialarbeiter/innen der Führungsaufsichtsstellen.
- die FAST überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshilfe das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen (§ 68 a III StGB)
- Auskunftsverlangen und Ermittlungen gegenüber sämtlichen öffentlichen Behörden (§ 463 a I StPO)
- Strafantrag durch Leiter der FAST (§ 145 a StGB)
- Polizeiliche Beobachtung durch Leiter der FAST (§ 463 a II StPO)

Stärkung der Führungsaufsicht

- Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 30.01.1998
- Novellierung des MRVG in Nordrhein-Westfalen vom 11.06.2002
- Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gem. § 67 b StGB vom 29.07.2004
- Entwurf der Bundesministerin der Justiz zur Reform der Führungsaufsicht vom 05.07.2005
- Beschluss der Justizministerkonferenz, Herbsttagung 2005 in Berlin

Personenkreis der Risikoprobanden

- Art und Schwere der begangenen Tat (vor allem grobe Gewaltdelikte, schwere Rauschgiftdelikte, erhebliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, unter Umständen schwere Brandstiftung)
- Persönlichkeit (Vorhandensein eines erheblichen Aggressionspotentials, latentes Fortbestehen der Krankheit, die zur Unterbringung geführt hat)
- Verhalten nach der Tat (Entwicklung im Vollzug und/oder Maßregelvollzug, während der Führungsaufsichtszeit oder Bewährungszeit, Haltung zu früheren Taten)
- erneuter Rückfall in die Straffälligkeit, erhebliche Gefahren für Leib und Leben anderer
- Besondere Aufmerksamkeit zum Schutze der Allgemeinheit und im wohlverstandenen eigenen Interesse durch alle Stellen und Bediensteten, die mit der Betreuung und Aufsicht befasst sind

WEITERE INFOS...

Bayerisches Staatsministerium der Justiz vom 07.04.1987, Gz. 4263-II-2509/85

Intensivierte Führungsaufsicht im Landgerichtsbezirk Kiel (Modellprojekt 2004 - 2007)

- Intensivere Kontrolle und Begleitung insbesondere für Sexual- und Gewalttäter, Therapieverweigerer und -abbrecher, „organisierte“ Kriminelle, Patienten aus der Forensik, Probanden mit psychiatrischer Diagnose
- Einstufung als gefährlich und/oder rückfallgefährdet
- Besondere Betreuungsbedürftigkeit → erweiterte Personalkapazität = doppelte Arbeitskapazität
- Erstgespräch mit dem Probanden vor der Entlassung
- Zeitnahe und unmittelbare fachliche Entscheidungen: Kontaktdichte, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Vorladungen und/oder Hausbesuchen, weitere Maßnahmen

WEITERE INFOS...

Ministerium der Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein

Konsens

- “Die MRV-Kliniken übersenden eine Durchschrift der entlassungsanregenden Stellungnahme zum Ende des Langzeiturlaubs des Probanden an die Führungsaufsichtsstelle.
Zu einem ersten gemeinsamen Gespräch „runder Tisch“ soll die MRV-Klinik einladen, um dann mit den Netzwerketeiligten die Modalitäten der weiteren Zusammenarbeit abzusprechen, einschließlich der Federführung. Ein Einverständnis des Patienten sei nicht erforderlich.“

WEITERE INFOS...

Gemeinsame Besprechungen der Sozialarbeiter/innen bei den Führungsaufsichtsstellen des OLG Hamm mit den Sozialarbeiter/innen aus dem MRV am 26.11.2003 in Marsberg

Informationsaustausch

vorbereitende Gespräche FAST und MRV

- Lebenssituation des Probanden
- sozialer Empfangraum
- Lebensgewohnheiten (auch soziale Bindungen und Freizeitgestaltung)
- Zukunftsvorstellungen
- berufliche Pläne
- Stärken und Schwächen (soziale Kompetenz)
- Einstellung zur und Auseinandersetzung mit der Straftat
- Suchtproblematiken
- Krankheitszustand
- Erfordernis der Unterbringung in Heimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens
- notwendige psychiatrische und psychotherapeutische Nachsorge und deren Vermittlung

Juristische Fallkoordination während der Führungsaufsichtszeit

liegt bei den Strafvollstreckungskammern
und bei FAST / BwH

- „Informations-Bringschuld“ der Netzwerkpartner in beide Richtungen
- Dauer der Führungsaufsichtszeit „Aufsicht in Freiheit“
2 – 5 Jahre
- Forensische Nachsorgeambulanz
1 Jahr (§64 StGB) bzw. 5 Jahre (§63 StGB)

Zwischenbilanz der Zusammenarbeit mit den Forensischen Nachsorgeambulanzen:

- Unkenntnis der verschiedenen Arbeitsfelder und Arbeitsabläufe
- Schnittstellenproblematiken
- Kommunikationsstörungen
- Differenzierter Fortbildungsstatus und Spezialisierungsgrade
- Einladungsmodus zur Helferkonferenz durch FNA während der FNA-Zeit hat sich bewährt
- Vereinbarungen der Helferkonferenz wurden nicht immer eingehalten
- Informationsfluss teilweise schleppend
- Verschwiegenheit beim Umgang vertraulicher Informationen und Einschätzungen
- Verbindlichkeit, Verantwortung und Kompetenz der Teilnehmer müssen sichergestellt sein
- Entwicklung einer neuen interdisziplinären Kommunikations- und gemeinsamen Prozesskultur mit Diskussionen über Rückfallprophylaxe / Prävention
- interne Transparenz bei der Entscheidungsfindung
- Erkennen von Risikofaktoren, Manipulationstechniken und Vorwarnzeichen
- Krisenmanagement

Ausblicke der Zusammenarbeit mit den Forensischen Nachsorgeambulanzen:

- Vereinbarung verbindlicher Standards
- Formulierung von Behandlungs-/Betreuungszielen
- Gesunderhaltung der Mitarbeiter durch Selbsterfahrung, Reflexion und gemeinsame (fallbezogene) Supervision
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Projektarbeit
- weiterer Aufbau und Pflege von tragfähigen Netzwerkstrukturen
- Schaffung und Pflege von gegenseitigen Hospitationsangeboten
- Beschleunigung der Kommunikationswege
- Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung durch Behandlungsstandardisierung, Behandlungsdokumentation
- Implementierung und Teilnahmemöglichkeit an „zentralen Prognosekonferenzen“ mit Mitarbeitern anderer forensischer Kliniken, StA, Gerichte
- intensivierte konsiliarpsychiatrische Versorgung und Kooperation mit den extramural-komplementären sozialen Diensten der Justiz (Dr. Nahlah Saimeh)

Rückfallprävention - Risikoeinschätzungen

Erfolgreiche Verlaufsentwicklung und Rückfallprävention durch ständig wiederkehrende Risikoeinschätzungen zur Vermeidung der Fortsetzung einer forensischen Karriere

WEITERE INFOS...

Landesbeauftragter für den MRV in NRW,
N. Saimeh, W. Klug, R. Freese, M. Stiels-Glenn u. a..

Wichtige Kriterien und Aspekte der Rückfallprävention – Risikoeinschätzungen

- Verbindliche und verpflichtende Kommunikations-Grundregel von umfassender Transparenz, Klarheit und Eindeutigkeit bei Risikoeinschätzung, Prognosebildung und Risikomanagement

Wichtige Kriterien und Aspekte der Rückfallprävention – Risikoeinschätzungen

- Frühzeitiges Erstellen einer Behandlungs- und Rehabilitationsplanung in einer Helferkonferenz unter Einbeziehung des Probanden

Wichtige Kriterien und Aspekte der Rückfallprävention – Risikoeinschätzungen

- Gegenseitige Unterstützung in Krisenfällen und bei problematischen Verläufen

Wichtige Kriterien und Aspekte der Rückfallprävention – Risikoeinschätzungen

- Erkennen von deliktfördernden personellen, situativen bzw. sozialen Veränderungen

Wichtige Kriterien und Aspekte der Rückfallprävention – Risikoeinschätzungen

- umfassende Betreuung und aktiv-aufsuchende Sozialarbeit (nachgehende „obligatorische“ Haus- und Umfeldbesuche zum Erfassen und Kennenlernen von Lebensumfeld und naher Bezugspersonen)
→ Effektive Nachsorge kann nicht vom grünen Tisch erfolgen!

Wichtige Kriterien und Aspekte der Rückfallprävention – Risikoeinschätzungen

- **Autorität über die Behandlung:**
kritisch-offene, engagierte und klar abgegrenzte
Beziehungsstruktur zum Probanden

Wichtige Kriterien und Aspekte der Rückfallprävention – Risikoeinschätzungen

- Transfersicherung stationärer Behandlungserfolge in das Entlassungsumfeld nicht ohne Ausübung sozialer Kontrolle

Wichtige Kriterien und Aspekte der Rückfallprävention – Risikoeinschätzungen

- Überwachung einer konsequenten Medikamenteneinnahme

Wichtige Kriterien und Aspekte der Rückfallprävention – Risikoeinschätzungen

- Arbeitsziel:
immer Kontrolle von Störung und neuerlicher Delinquenz,
nicht zwingend Heilung

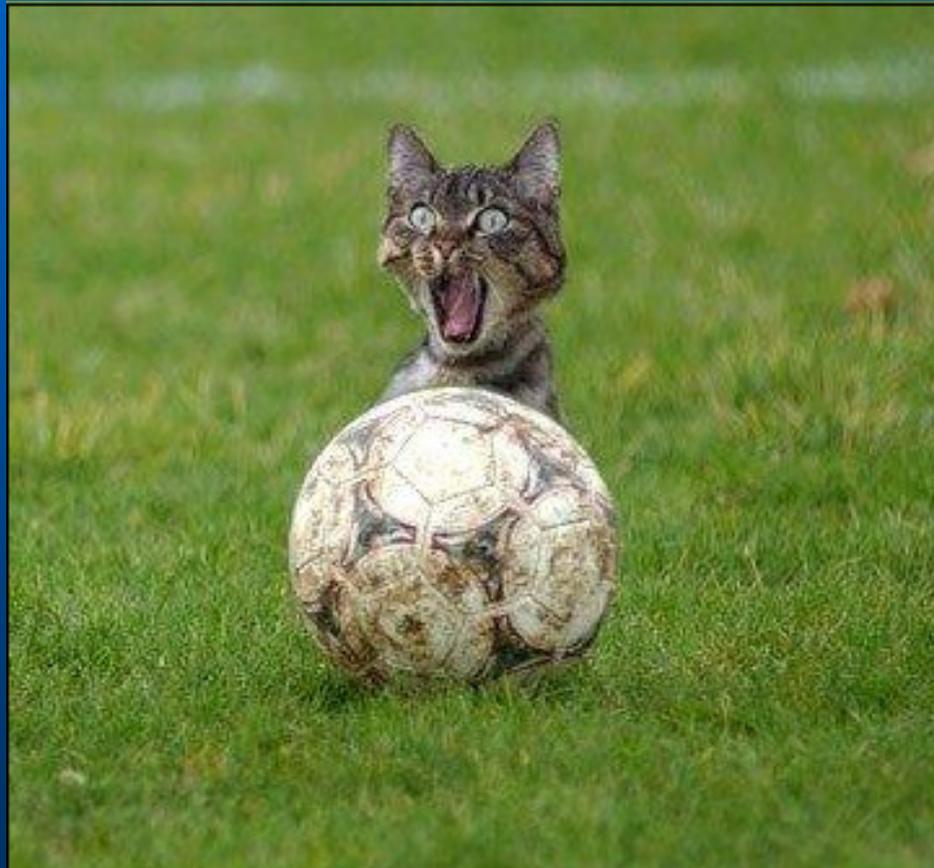
Wichtige Kriterien und Aspekte der Rückfallprävention – Risikoeinschätzungen

- Rechtzeitige Rückführung in die Klinik bei nicht mehr beherrschbaren Risiken

Risiko eines Fußballspielers



Risiko eines Fußballs



„Das letzte Foto meiner Katze“ und des Vortrags



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!!